

SATZUNG

des Vereins WeltTrends e.V.

in der Fassung vom 2. Juli 2004

§ 1

Name, Rechtsnatur, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen WeltTrends e.V.

(2) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Satzung und alle Satzungsänderungen sind beim Vereinsregister des Landgerichts Potsdam zur Registrierung vorzulegen.

(3) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

(4) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und verfolgt diese selbst.

(5) Für alle sich aus der Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein tritt für die Förderung, Debatte und Verbreitung neuer politikwissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere zu Fragen der internationalen Beziehungen und der Komparatistik, ein. Der Verein versteht sich als Kommunikationszentrum universitärer und außeruniversitärer politikwissenschaftlicher Aktivitäten.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:

(1) Ein Hauptzweck des Vereins ist die Herausgabe und Förderung der deutsch-polnischen Zeitschrift für internationale Politik und vergleichende Studien WeltTrends. Die Gremien des Vereins wirken zu diesem Zwecke

mit unterschiedlicher Aufgabenstellung zusammen.

(2) Zur Förderung dieses Zweckes organisiert der Verein ein eigenes wissenschaftliches Leben, das die Veranstaltung wissenschaftlicher Kolloquia, Workshops, Seminare oder Tagungen sowie Vorträge umfasst.

(3) Gegenstand des Vereins ist es weiterhin, durch eigenständige Beiträge den Aufbau und die Ausgestaltung der Politikwissenschaft im Land Brandenburg zu begleiten und zu fördern.

(4) Der Verein versteht sich als ein Träger politischer Bildungsarbeit, insbesondere im Land Brandenburg.

(5) Der Verein kann weitere Publikationen herausgeben.

(6) Der Verein kann wissenschaftlichen Vereinigungen, Verbänden und Organisationen auf internationaler und nationaler Ebene beitreten.

(7) Über weitere Aktivitäten beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3

Sicherung der Gemeinnützigkeit

(1) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die im § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit den Zielen des Vereins in Verbindung stehen, begünstigt werden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins gemäß § 2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne nicht zu beeinträchtigen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die sich nachdrücklich im Sinne der Zielsetzung des Vereins einsetzen.

(2) Auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden. Den Mitgliedsbeitrag setzt in diesem Falle der Vorstand fest. Juristische Personen entsenden zu ihrer Vertretung im Verein eine von ihnen beauftragte Person, die Stimmrecht genießt.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand bestätigt die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied erhält sodann eine Mitgliedsbescheinigung ausgehändigt.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur zum Abschluss eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Ein Mitglied kann bei groben Verstößen gegen die Satzung auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei Jahre hintereinander der Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

§ 6

Beitragspflicht, Aufbringung der Vereinsmittel

(1) Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Vereins wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand ausgearbeitet und von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit angenommen werden muss.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beinhaltet ein Jahresabonnement der Zeitschrift "WeltTrends".

(3) Weitere Mittel für die Vereinszwecke sollen durch einmalige oder laufende Beiträge öffentlicher Körperschaften, Zuwendungen, freiwillige Beiträge oder durch Spenden aufgebracht werden. Zur Erreichung seiner Zwecke kann der Verein insbesondere von Institutionen der Forschungsförderung, Organen der Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen und Organisationen Spenden und andere finanzielle Zuwendungen annehmen, soweit dadurch die Unabhängigkeit der Vereinstätigkeit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Über die in Absatz (1) genannten Beträge hinaus sind die Mitglieder nicht haftbar zu machen.

§ 7

Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat und die Redaktion der Zeitschrift WeltTrends.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Sie können diese Aufgabe auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen. Bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden übernimmt das älteste anwesende Mitglied die Versammlungsleitung.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen

(a) die Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins für das kommende Jahr,

(b) die Wahlen und ggf. Ersatz- und Ergänzungswahlen zum Vorstand;

(c) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;

(d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;

(e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;

(f) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes;

(g) die Bestimmung der Revisions-sachverständigen;

(h) die Beschlussfassung über Satzungs-änderungen und die Auflösung des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder die anwesenden Mitglieder von einer entsprechend ausreichenden Zahl der Mitglieder bevollmächtigt wurden. Die Vollmachten müssen in schriftlicher Form dem Versammlungsleiter vorliegen und im Protokoll vermerkt werden. Ein Mitglied des Vereins kann höchstens zwei weitere Mitglieder im Wege der Bevollmächtigung vertreten. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden/ Bevollmächtigten, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(7) Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut satzungsgemäß geladene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie aus einem oder mehreren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung fest. Das Amt des Vorstandes endet mit der Neuwahl.

(2) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

(a) Führung der Geschäfte des Vereins; darunter sind alle anfallenden Aufgaben zu fassen, soweit sie nicht von der Satzung anderen Gremien des Vereins übertragen worden sind;

(b) Organisation des wissenschaftlichen Lebens des Vereins;

(c) Berufung der Mitglieder des Beirates;

(d) Berufung neuer Redakteure von WeltTrends in Übereinstimmung mit der Redaktion und dem Verlag;

(e) Verwaltung des Vereinsvermögens.

(3) Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt - so oft ein Bedürfnis besteht - durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Sie kann schriftlich, tele-phonisch oder per Fax erfolgen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

(6) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen bzw. eine Geschäftsstelle einrichten. Dies bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann dabei Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen.

(8) Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Mitgliederversammlung regelmäßig über die Entwicklung der Zeitschrift informiert wird.

§ 10

Der Beirat

(1) Der Beirat ist das wissenschaftliche Gremium, das den Verein bei der Herausgabe der Zeitschrift WeltTrends berät und unterstützt. Gemeinsam mit der Redaktion legt der Beirat die inhaltlichen Schwerpunkte der Zeitschrift fest.

(2) Die Mitglieder des Beirates unterstützen die Redaktion durch die Förderung der Gutachterfähigkeit und die Gewinnung von Autoren.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.

§ 11

Die Zeitschrift WeltTrends

(1) Die Zeitschrift WeltTrends wird vom Verein WeltTrends e.V. gemeinsam mit dem Westinstitut Poznan herausgegeben. Die Zusammenarbeit zwischen den Herausgebern sowie zwischen den Herausgebern und dem Verlag erfolgt auf vertraglicher Grundlage.

(2) Die Zeitschrift WeltTrends erscheint mit freundlicher Unterstützung der Universität Potsdam.

§ 12

Die Redaktion der Zeitschrift WeltTrends

(1) Die Redaktion der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift WeltTrends arbeitet im Sinne der Zwecke des Vereins selbständig und eigenverantwortlich. Alle inhaltlichen und organisatorischen Fragen der redaktionellen Arbeit werden von ihr eigenständig gelöst.

(2) Zur Regelung der Verantwortlichkeiten innerhalb der Redaktion gilt das Redaktionsstatut vom 1. April 1993 (Anlage).

(3) Änderungen des Redaktionsstatuts bedürfen einer mehrheitlichen Entscheidung der Redaktion und des Vorstandes sowie des Einverständnisses des die Zeitschrift herausgebenden Verlages.

§ 13

Die Forschungsätigkeit

(1) Der Verein ist Träger des Forschungszentrums für föderale und internationale Studien Potsdam (FFIS Potsdam). Aufgaben und Arbeitsweise regelt die Arbeitsordnung, die sich das FFIS Potsdam gibt.

(2) Das FFIS Potsdam ist im Rahmen von WeltTrends e.V. organisatorisch selbständig.

(3) Das FFIS Potsdam wird von einem Geschäftsführenden Direktor geleitet. Dieser

wird vom Vorstand für zwei Jahre bestimmt. Eine erneute Ernennung ist möglich.

(4) Der Geschäftsführende Direktor des FFIS Potsdam ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Vorstandes. Bei der Entscheidung über die Ernennung des Direktors des FFIS ist dieser nicht stimmberechtigt.

(5) Entscheidungen über finanzielle Fragen trifft einstimmig der Verwaltungsrat des FFIS Potsdam. Diesem gehört der 1. Vorsitzende von WeltTrends e.V. ex officio an.

§ 14

Rechtslegung und Revision

(1) Der Vorstand hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern bis Ende der ersten Hälfte des neuen Geschäftsjahres zu prüfen.

(3) Jahresabschluss und Geschäftsbericht sind dann zusammen mit dem Prüfungsbericht der Sachverständigen in der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Rechtsverkehr.

(2) Andere Personen können den Verein im Rechtsverkehr vertreten, wenn sie durch den Vorstand bevollmächtigt worden sind.

(3) Der von der Redaktion zu berufende verantwortliche Redakteur im Sinne des Pressegesetzes vertritt die Redaktion im Rechtsverkehr in allen redaktionellen Angelegenheiten.

(4) Der Geschäftsführende Direktor des FFIS Potsdam vertritt in allen das Zentrum betreffenden Belangen dieses in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden von WeltTrends e.V. im Rechtsverkehr.

§ 16

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Zur Änderung dieser Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Dreiviertel-Mehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Bei einer Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Potsdam, die es ausschließlich zur Förderung städtischer Kindereinrichtungen zu verwenden hat.